



Betrifft: **Friedhofgebührenordnung 2016**

Zl.: FHG_9.2016

Der **Gemeinderat** der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf hat in seiner Sitzung am **15.09.2016** unter Tagesordnungspunkt 4 nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem **NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für die Friedhöfe der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf **10 Jahre** bei Erdgrabstellen und Urnennischen bzw. auf 30 Jahre bei Gräften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1. für 2 Leichen und Urnen € 110,-
 - 2. für 4 Leichen und Urnen € 200,-
 - 3. für Urnen € 100,-

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| b) sonstige Grabstellen: | |
| 1. Gruft für 4 Leichen und Urnen | € 1.450,- |
| 2. Urnennische für 2 Urnen | € 90,- |
| 3. Urnennische für 4 Urnen | € 110,- |

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

- | | |
|---|--------|
| a) Randgräber für 2 Leichen und Urnen | € 30,- |
| b) Randgräber für 4 Leichen und Urnen | € 60,- |
| c) Gräber an der Friedhofsmauer für 2 Leichen und Urnen | € 30,- |
| d) Gräber an der Friedhofsmauer für 4 Leichen und Urnen | € 60,- |
| e) Gräber am neuen Friedhof für 2 Leichen und Urnen | € 30,- |
| f) Gräber am neuen Friedhof für 4 Leichen und Urnen | € 60,- |

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- | | |
|---|-----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 400,- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 80,- |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen | € 80,- |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 1.050,- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 1.050,- |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 80,- |

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 500,-.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 am Freitag ab 12:00 Uhr und an Samstagen um **50 %**, an Sonn- und Feiertagen um **100 %**.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das **Zweieinhalbfache** der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen:

abgenommen:

Der Bürgermeister:

Gerhard Bürg